Stadt Wipperfürth **V/2011/725/1**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

II. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	27.09.2011	Vorberatung
Stadtrat	Ö	18.10.2011	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die II. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2011 (Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der II. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2011 eine volle Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung erreicht. Darüber hinaus werden eine angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 145.000 € und durch den Ansatz von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert Liquiditätsüberschüsse in Höhe von rd. 346.000 € zur Finanzierung investiver Maßnahmen zugunsten des Gesamthaushaltes erwirtschaftet.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenausgleich

Wie in den Vorjahren bereits an dieser Stelle ausgeführt, ist es aufgrund der Verzögerungen bzgl. Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen nur schwer möglich, die tatsächlichen Ergebnisse des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung für die Jahre 2007 bis 2010 zu prognostizieren.

In groben Ergebnisprognosen für die Jahre 2007 und 2010 haben sich folgende Gebührenüberschüsse zum Jahresende 2010 ergeben:

KKA/Gruben	ca. 32.000 €
Schmutzwasser	ca. 110.000 €
Niederschlagswasser	ca. 156.000 €.

Diese Überschüsse wurden in der Abwassergebührenkalkulation 2011 zur Hälfte bei der Position „Auflösung Sonderposten zum Gebührenausgleich“ berücksichtigt.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2011

Die Gebührenbedarfsberechnung 2011 entspricht in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung des Vorjahres. Im Verrechnungsmodus zwischen den Kostenträgern „KKA/Gruben“, „Schmutzwasser“, Niederschlagswasser“ und „Straßenentwässerung“ haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Neu ist jedoch, dass der Kostenträger „KKA/Grube“ nochmals in „biologische KKA“ und „abflusslose Gruben“ unterteilt wird. Hierfür wurde, analog der vom Aggerverband angewandten Methodik, ein Verteilungsschlüssel ermittelt, bei der der Frischwasserverbrauch der biologischen Kleinkläranlagen mit dem Faktor 0,25 und der Frischwasserverbrauch der abflusslosen Gruben mit dem Faktor 1,0 angesetzt werden. Bis auf die Verbandsumlagen und die Ausfuhrkosten, die direkt zugeordnet werden können, werden alle Kosten, die nach der Kalkulation auf den Kostenträger „KKA/Grube“ entfallen, nach diesem Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Hierdurch ergibt sich für die biologischen Kläranlagen ein etwas geringerer Gebührensatz als bisher, der berücksichtigt, dass das Schmutzwasser in den biologischen Kläranlagen bereits gereinigt wird. Dagegen wird das unbehandelte Schmutzwasser aus den abflusslosen Gruben mit einem höheren Gebührensatz belegt.

Eine wesentliche Neuerung in der Gebührenkalkulation ist der Ansatz von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ), anstelle wie bisher nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

Exkurs: Ansatz kalkulatorischer Kosten statt bilanzieller Aufwendungen in der Gebührenkalkulation

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung müssen in der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung die linearen Abschreibungen auf Basis der AHK angesetzt werden. Zudem sind Sonderposten aus Zuwendungen und Anschlussbeiträgen analog zu den Abschreibungen ertragswirksam aufzulösen. Diese Regelungen sind nachvollziehbar (und entsprechen den handelsrechtlichen Gepflogenheiten), wenn man bedenkt, dass der Jahresabschluss als Ergebnis der externen Rechnungslegung den tatsächlichen Vermögens- und Schuldenstand sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge darstellen soll. Insbesondere gilt hier das Niederstwertprinzip, nachdem insbesondere ein zu hoher Ansatz und damit ein „Verfälschen“ der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation vermieden werden soll. Entsprechend sind im Rechnungswesen (Bilanz und Ergebnisrechnung) auch nur die tatsächlich zu zahlenden Zinsen anzusetzen.

Eine Gebührenkalkulation als Instrument des internen Rechnungswesens verfolgt aber grundsätzlich andere Ziele. Hier sollen die erforderlichen Erlöse ermittelt werden, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Daher ist es – vor allem auch in der freien Wirtschaft – üblich, Abschreibungen und Zinsen kalkulatorisch zu ermitteln und einen unternehmerischen Gewinn einzurechnen. Letzteres ist im Bereich öffentlicher Gebühren nicht erlaubt, aber der Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen nach dem WBZ und kalkulatorischer Zinsen auf den Restbuchwert ist durch die Gebührensenate der Verwaltungsgerichte explizit zugelassen.

Der Sinn des Ansatzes kalkulatorischer Abschreibungen auf den WBZ lässt sich relativ einfach an einem Beispiel erläutern, wenn man bedenkt, dass der Ansatz der Abschreibungen in einer Kalkulation grundsätzlich dazu dient, die Liquidität dafür zu erzielen, dass entweder die für eine investive Maßnahme aufgenommenen Kredite getilgt oder am Ende der Nutzungsdauer ohne Kreditaufnahme Ersatz beschafft werden kann:

Annahme: im Jahr 1950 wurde ein Kanal mit AHK in Höhe von 100.000 € (195.583 DM) gebaut. Hieraus ergäben sich bei einer gedachten Nutzungsdauer von 60 Jahren und dem Ansatz der Abschreibungen nach AHK nach der gesamten Nutzungsdauer (also im Jahr 2010) eine kumulierte Liquidität von ebenfalls 100.000 €, ggf. zuzüglich Zinsen.
Jetzt muss unser angenommener Kanal im Jahr 2011 neu gebaut werden. Aufgrund der Preissteigerungen kostet er aber jetzt 381.000 € (Preisindex 1950: 31,3; 2011: 119,4; Basis 2005=100). Da rein theoretisch aber nur 100.000 € eingenommen worden wären, müsste man nun 281.000 €, also fast das 3-fache, oben drauf legen, um Ersatz für den Kanal zu bekommen.
Allerdings ist es – weder in der Wirtschaft, noch im öffentlichen Dienst – üblich, die über den Ansatz der Abschreibungen erhaltene Liquidität Jahr für Jahr anzusparen, sondern es ist in der Regel so, dass die gesamte Abschreibung eines Jahres für neue Investitionen ausgegeben wird. Aber auch in diesem Fall wird rein rechnerisch bei Ansatz der Abschreibungen nach AHK nicht genug Liquidität eingenommen um die (rein rechnerisch erforderlichen) Ersatzinvestitionen zu tätigen, zumal hier noch mögliche Zinseinnahmen entfallen würden.

Somit ist aus rein kostenrechnerischer Sicht der Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen nach WBZ zu empfehlen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Ansatz der ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten aus Zuwendungen und Anschlussbeiträgen. Nehmen wir an, die Hälfte der Baukosten in dem o.g. Beispiel wäre durch Kanalanschlussbeiträge finanziert worden. Wenn man in der Kalkulation die Auflösung der Anschlussbeiträge ertragswirksam auflöst, hätte man über die Nutzungsdauer des Kanals sogar nur 50.000 € zzgl. ggf. Zinsen eingenommen. Die Neubaukosten im Jahr 2011 bleiben aber bei 381.000 € und die erneute Erhebung von Beiträgen für Sanierung von Kanälen ist nicht möglich.

Im Teilfinanzplanplan Stadtentwässerung (1.11.02.) sind in 2011 1.85 Mio. € für investive Maßnahmen vorgesehen. Eine Kreditaufnahme ist im Teilfinanzplan nicht geplant. Die Finanzierung erfolgt also aus den allgemeinen Finanzmitteln des Gesamthaushaltes. Als Liquidität durch den Ansatz der Abschreibungen (bei Beibehaltung der ertragswirksamen Auflösung der Beiträge und Zuwendungen) kommen insgesamt nur rd. 965.000 € zusammen. Fast die Hälfte der geplanten Investitionen im Bereich Stadtentwässerung wird also aus den allgemeinen Finanzmitteln der Stadt Wipperfürth finanziert. Dies trifft übrigens auf alle Baumaßnahmen der Stadtentwässerung seit 2007 (Umstellung auf NKF; nach Auflösung des Eigenbetriebes) zu. Seit 2007 wurden für den Bereich Stadtentwässerung keine langfristigen Kredite mehr aufgenommen. Dies heißt im Gegenzug, dass alle investiven Maßnahmen, sofern die Kosten über der aus Abschreibungen erwirtschafteten Liquidität lagen, aus allgemeinen Finanzmitteln des städtische Haushaltes, mithin mit Kassenkrediten, bezahlt wurden. Eine Verrechnung von Kassenkreditzinsen zu Lasten des Gebührenhaushaltes Abwasser ist nicht erfolgt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hatte für die Abwassergebühren empfohlen, die gebührenrechtlichen Möglichkeiten des Ansatzes kalkulatorischer Kosten auszuschöpfen und

+ die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu kalkulieren (bisher nach Anschaffungs- und Herstellungskosten),
+ auf den gebührenmindernden Ansatz der Auflösung der Sonderposten (SoPo) aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes zu verzichten und
+ eine durchschnittliche Verzinsung auf den Restbuchwert des Anlagevermögens (abzgl. des Restwertes der Zuwendungen und Beiträge) mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5%, anstatt der Ist-Zinsen und einer Eigenkapitalverzinsung, anzusetzen.

Siehe hierzu ausführlich TOP 1.5.13 der Ratssitzung vom 23.06.2009, bzw. die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.04.2009, in der ausführlich über den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wipperfürth von August bis September 2008 beraten wurde.

Wie zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2011 vorgelegt, hat die Verwaltung die verschiedenen Szenarien bezüglich der Abschreibungen und der Auflösung der Sonderposten durchkalkuliert (Anlage 4). Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, bei der Gebührenbedarfsberechnung für 2011 auf den Ansatz der Abschreibungen nach WBZ umzustellen, es zunächst aber bei dem gebührenmindernden Ansatz der Auflösungen der Zuwendungen und der Kanalanschlussbeiträge zu belassen. Mittelfristiges Ziel muss aber sein, auf den Ansatz der Auflösungen der Zuwendungen und Beiträge in der Kalkulation zu verzichten.

Unter diesen Voraussetzungen müssen nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2011 erhoben werden:

	Gebühren-sätze 2011	Gebühren-sätze 2010	Veränderung	
Kanal (je m^3 Frischwasser)				
Teilanschluss Schmutzwasser	3,39 €/m³	3,24 €/m³	+ 0,15 €	+ 4,6 %
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,84 €/m²	0,82 €/m²	+ 0,02 €	+ 2,4 %
Verbandsmitglieder (Schmutzwasser)	1,86 €/m³	1,76 €/m³	+ 0,10 €	+ 5,7 %
Verbandsmitglieder (Niederschlagsw.)	0,70 €/m²	0,67 €/m²	+ 0,03 €	+ 4,5 %
Straßenentwässerungsanteil	1,16 €/m²	1,13 €/m²	+ 0,03 €	+ 2,6 %
Benutzungsgebühr biologische Kleinkläranlagen	1,70 €/m³	1,83 €/m³	- 0,13 €	- 7,1 %
Benutzungsgebühr abflusslose Gruben	2,02 €/m³	1,83 €/m³	+ 0,19 €	+ 10,4 %
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m³ (je Ausfuhr)	88,23 €	88,23 €	unverändert	
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m³ (je m³ Ausfuhrmenge)	10,12 €	10,12 €	unverändert	

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2011 steigt im Vergleich zum Vorjahr deutlich, wie die folgende Tabelle zeigt;

	Kalkulation 2011	Kalkulation 2010	Veränderung	
Gebührenbedarf	**4.148.989**	**3.931.999€**	+ 216.990 €	+ 5,5 %
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	266.943 €	279.315 €	- 12.372 €	- 4,4 %
für Schmutzwasser	2.986.194 €	2.850.408 €	+ 135.786 €	+ 4,8 %
für Niederschlagswasser	958.851 €	802.276 €	+ 156.575€	+ 19,5 %
Straßenentwässerungsanteil	**587.273 €**	**551.924 €**	+ 35.349 €	+ 6,4 %

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2011 und 2010 ist als Anlage 3 beigefügt. Bei den Abschreibungen wurden die kalkulatorischen Werte nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt (ausführliche Erläuterung s. oben). Der Ansatz der Auflösung des Sonderpostens zum Gebührenausgleich wurde im Rahmen der Kalkulationserstellung berechnet (s. Erl. oben). Ansonsten entsprechen die Kosten- und Erlös-Ansätze den im Haushaltsplan dargestellten Aufwendungen und Erträgen. Entsprechend wird zur Erläuterung auf den Haushaltsplan 2011 verwiesen. Im Saldo ergeben sich gegenüber dem Vorjahr Mehrkosten in Höhe von rd. 315.873 €. Dies entspricht einer Steigerung um rd. 7 %.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand Mai 2011) des Steueramtes wie folgt:

	2011 Plan	2010 Plan	Differenz 2010/2009	
KKA/Grube	118.347 m³	119.674 m³	- 1.327 m³	- 1,1 %
Kanal Schmutzwasser	909.836 m³	897.383 m³	+ 12.453 m³	+ 1,4 %
Kanal Niederschlagswasser	1.143.193 m²	982.219 m²	+ 160.974 m²	+ 16,4 %
Straßenentwässerung	507.432 m²	489.473 m²	+ 17.959 m²	+ 3,6 %

Entgegen des langjährigen Trends, steigt der Wasserverbrauch geringfügig. Allerdings ist diese Steigerung ausschließlich durch eine Erhöhung bei einer Firma (Verbandsmitglied) bedingt, so dass im Grunde nach wie vor bei Privathaushalten sinkende Wasserverbräuche vorliegen.

Die abflusswirksamen Flächen sind, nachdem inzwischen fast alle „offenen Fälle“ aus dem Umstellungsprozess auf den Flächenmaßstab abgearbeitet sind, deutlich höher als nach den ursprünglichen Prognosen angesetzt. Insgesamt trägt die deutliche Steigerung bei den abflusswirksamen Flächen dazu, dass trotz einer Steigerung des Gebührenbedarfs um 19,5 % der Gebührensatz nur um 2,4 % steigt.

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 2 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

Zum neu eingeführten Verteilungsschlüssel „biolog. KKA“ – „abflusslose Gruben“ siehe Erläuterungen oben.

2.4. Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt und auf die Bewirtschaftungskosten im städtischen Haushalt und auf den vom allgemeinen Haushalt zu leistenden Straßenentwässerungsanteil

Die Gebührensteigerung führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 144 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu Mehrkosten gegenüber 2010 in Höhe von 23,60 €.

Die Bewirtschaftungskosten für die städtischen Gebäude steigen um ca. 1.800 € beim Schmutzwasser (11.980 m³) und rd. 1.300 € beim Niederschlagswasser (65.650 m²).

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Produktbereich 1.12) aufzubringende Kostenanteil für die Niederschlagsentwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil) erhöht sich um 35.349 € auf nunmehr 587.273 €.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass es im Jahr 2010 eine deutliche Gebührensenkung gab. Vergleicht man die hier vorgeschlagenen Gebührensätze mit denen des Jahres 2009 ergibt sich folgendes Bild:

	Gebühren-sätze 2011	Gebühren-sätze 2009	Veränderung	
Kanal (je m^3 Frischwasser)				
Teilanschluss Schmutzwasser	3,39 €/m³	3,30 €/m³	+ 0,09 €	+ 2,7 %
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,84 €/m²	0,88 €/m²	- 0,04 €	- 4,5 %
Verbandsmitglieder (Schmutzwasser)	1,86 €/m³	1,82 €/m³	+ 0,04 €	+ 2,2 %
Verbandsmitglieder (Niederschlagsw.)	0,70 €/m²	0,73 €/m²	- 0,03 €	- 4,1 %
Straßenentwässerungsanteil	1,16 €/m²	1,27 €/m²	- 0,11 €	- 8,7 %

2.5. Überörtlicher Vergleich

Im Vergleich mit den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises zeigt sich, dass die hier für 2011 vorgeschlagenen Gebührensätze am unteren Rand (Schmutzwasser) bzw. im Mittel (Niederschlagswasser) liegen:

	Schmutzw. (je m³)	NW vollvers. (je m²)
Wipperfürth (geplant)	3,39 €	0,84 €
Bergneustadt	4,60 €	0,62 €
Engelskirchen	4,46 €	1,36 €
Gummersbach	3,65 €	1,10 €
Hückeswagen	3,74 €	0,91 €
Lindlar	4,20 €	0,78 €
Marienheide	3,73 €	0,94 €
Morsbach	4,39 €	0,73 €
Nümbrecht	4,20 €	0,79 €
Radevormwald	2,93 €	1,00 €
Reichshof	4,52 €	0,64 €
Waldbröl	4,98 €	1,06 €
Wiehl	3,60 €	0,64 €
Durchschnitt OBK	4,03 €	0,88 €
Maximum	4,98 €	1,36 €
Minimum	2,93 €	0,62 €
Median	4,20 €	0,84 €

Selbst im Falle, dass auf die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen verzichtet würde, läge der Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,63 €/m³ noch deutlich unter dem Durchschnitt an dritter Stelle und der Gebührensatz für Niederschlagswasser mit 0,94 €/m² nur etwas über dem Durchschnitt an achter Stelle.

Anlagen:

1. Entwurf der II. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung 2011 mit Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
3. Entwicklung der Kosten und Erträge 2010 - 2011
4. Übersicht über mögliche Gebührensätze 2011